



Satzung des Süddeutschen Gemeinschaftsverbandes e.V.

geänderte Fassung vom 15.07.2017

§ 1 Name, Zugehörigkeit, Sitz

- 1.1. Der Süddeutsche Gemeinschaftsverband e. V. – im folgenden "SV" genannt, ist der Zusammenschluss der "Süddeutschen Gemeinschaften" und der ihnen angegliederten Kreise und Gruppen sowie des Süddeutschen Jugendverbandes "Entschieden für Christus (EC)", kurz SV-EC Verband, einschließlich der dazugehörigen Kinder- und Jugendarbeit.
- 1.2. Der SV ist ein freies Werk innerhalb der Evangelischen Kirche. Er ist Mitglied im "Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V." Durch seine Zugehörigkeit zum "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V." ist er dem "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" angeschlossen.
- 1.3. Gemeinden/Gemeinschaften mit einem speziellen Auftrag/Status können ebenfalls zum Verband gehören. Der SV bietet auch Menschen, die keiner oder einer anderen Konfession angehören, geistliche Heimat.
- 1.4. Der SV hat seinen Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt und ist unter der Nummer 1824 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 1.5. Der Verein ist einer der Trägerverbände der Liebenzeller Mission.

§ 2 Grundlage und Zweck

- 2.1. Grundlage des SV ist das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem gekreuzigten, leiblich auferstandenen und wiederkommenden Sohn Gottes, dem Heiland und Herrn der Welt. Er anerkennt das ganze Wort Gottes Alten und Neuen Testaments als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
Er bejaht das biblische Erbe der Reformation und des Pietismus und steht auf der Basis der Deutschen Evangelischen Allianz.
- 2.2. Der SV hat den Zweck, Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen, das Leben in christlicher Gemeinschaft zu fördern und seine Glieder zum Dienst für Jesus Christus und verantwortungsbewusstem Wandel in Familie, christlicher Gemeinde und Gesellschaft anzuleiten und zuzurüsten.
- 2.3. **Der SV verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, , mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zwecke des SV sind:**
 - 2.3.1. die Förderung der Religion
 - 2.3.2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - 2.3.3. die Förderung von Kunst und Kultur
 - 2.3.4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - 2.3.5. die Förderung des Wohlfahrtswesens
 - 2.3.6. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Kriegs- und Katastrophenopfer

SV-Handbuch Update 2018-01	Register 2 Satzung und Grundsätze	2.1. Satzung der SV	Seite 1
-------------------------------	--------------------------------------	---------------------	---------



Süddeutscher Gemeinschaftsverband e.V.

- 2.3.7. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- 2.3.8. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- 2.3.9. die Förderung des Sports
- 2.3.10. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 3 Aufgaben und Mittel

3.1. Zur Erreichung der nach § 2 aufgezeigten Zwecke übernimmt der SV vor allem folgende Aufgaben:

- 3.1.1. Verkündigung des Wortes Gottes in vielfältigen Formen
 - 3.1.2. Seelsorge
 - 3.1.3. Kinder- und Jugendarbeit, sowie Sportarbeit in altersspezifischen Gruppenangeboten und Turnieren. Sie geschieht in Zusammenarbeit mit dem SV-EC Verband, bzw. durch denselben
 - 3.1.4. Zielgruppenorientierte Arbeit (z. B. Religiöse Kunstausstellungen, musikalische Konzertveranstaltungen und Theateraufführungen).
 - 3.1.5. Unterstützung und Förderung der Mission im In- und Ausland
 - 3.1.6. Aus dem Evangelium begründete diakonische Tätigkeit.
 - 3.1.7. Durchführung von Konferenzen, Seminaren und Freizeiten im In- und Ausland mit internationalen Begegnungen. Christlich orientierte Wertevermittlung und generationenübergreifende Veranstaltungen
 - 3.1.8. Fort- und Weiterbildung entsprechend dem Satzungszweck (z. B. kirchenmusikalische Fortbildung im Instrumental-, Gesang- und Chorbereich)
 - 3.1.9. Anstellung, Mentoring, Weiterbildung von hauptberuflichen Mitarbeitern
 - 3.1.10. Schulung, Einsetzung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern. (z. B. Seminare zur Persönlichkeitsentfaltung und sozialen Kompetenz)
 - 3.1.11. Erwerb, Bau, Anmietung, Unterhaltung und Verwaltung von Grundstücken, Gemeinde/Gemeinschaftshäusern, Bibel-, Freizeit-, Erholungs-, Kinder-, Jugend- und Altenzentren und Sportstätten sowie deren Überlassung an die eigenen Gemeinde-/Gemeinschaftsgruppen und an Gruppen mit den gleichen Vereinszielen zur Durchführung von eigenen Veranstaltungen im Sinne von § 2
 - 3.1.12. Ehevorbereitungsseminare, Eheauffrischungsveranstaltungen und Fachvorträge zu sexualethischen Fragestellungen und Beziehungsproblemen
 - 3.1.13. Zuwendungen an andere Körperschaften unter den Bedingungen des § 58 Nr. 1 bis 5 AO (insbesondere zur ideellen und materiellen Unterstützung der Tätigkeit der Liebenzeller Mission gGmbH)
- 3.2. Die MV kann mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit es sich um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- 3.3. Die für die Tätigkeit des SV erforderlichen Mittel werden durch Kollekten, Spenden, Beihilfen, freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 3.4. Weiterhin darf sich der SV im Rahmen seiner vermögensverwaltenden Tätigkeit an ideell oder wirtschaftlich tätigen Körperschaften beteiligen, diese gründen und wirtschaftliche Betätigungen und Zweckbetriebe mit jeweils zugeordneten Vermögenswerten auf diese Körperschaften übertragen.

SV-Handbuch Update 2018-01	Register 2 Satzung und Grundsätze	2.1. Satzung der SV	Seite 2
-------------------------------	--------------------------------------	---------------------	---------

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1. Der SV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des SV.
- 4.3. Der SV darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 4.4. Vergütungen für Tätigkeiten im Auftrag des SV sind nur im Rahmen von § 14 der Satzung zulässig.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft steht nur natürlichen Personen offen. Mitglied kann werden, wer sich in Nachfolge und Dienst Jesu bewährt und die Grundlagen des SV (§ 2) uneingeschränkt bejaht und für sich als verpflichtend anerkennt.
- 5.2. **Vereinsmitglieder sind**
 - 5.2.1. Kraft Amtes: die Mitglieder des Komitees
 - 5.2.2. Durch Wahl:
 - 5.2.2.1. die Delegierten der Bezirke (Bezirksleiter oder eine andere Person des Bezirksleitungskreises). Diese werden von den Bezirken in die MV des Verbandes entsandt.
 - 5.2.2.2. Zwei Delegierte des SV-EC.
 - 5.2.2.3. Ein Delegierter von jedem Freizeitzentrum des SV (in der Regel der Leiter)
 - 5.2.2.4. Zwei von den Angestellten delegierte Beschäftigte des Verbandes.
 - 5.2.3. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre als Mitglieder des SV gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - 5.2.4. Weitere Mitglieder des SV können vom Komitee der MV zur Wahl für vier Jahre vorgeschlagen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode.
- 6.2. Bei Mitgliedern, die kraft Amtes Mitglieder des Vereins sind, endet die Mitgliedschaft, sobald sie aus der Funktion oder dem Amt ausscheiden.
- 6.3. Steht ein Mitglied in einem Angestelltenverhältnis zum SV, so scheidet es automatisch als Mitglied aus, sobald das Angestelltenverhältnis endet oder als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird.
- 6.4. Will ein Mitglied vorzeitig aus dem SV austreten, so muss es schriftlich dem Vorstand seinen Austritt erklären.
- 6.5. Durch Beschluss der MV (Zweidrittelmehrheit) können einzelne Mitglieder aus dem SV ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des SV gefährden oder nicht mehr verantwortlich mitarbeiten. Dem Betroffenen soll vor dem Ausschluss Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Komitee zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 6.6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.



§ 7 Leitung des SV

7.1. Der Verein wird geleitet von

- 7.1.1. der Mitgliederversammlung (MV)
- 7.1.2. dem Komitee
- 7.1.3. dem Vorstand
- 7.1.4. dem Vorsitzenden

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

8.1. Arbeitsweise

- 8.1.1. Eine MV ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, außerdem, wenn mindestens
 - 8.1.1.1. 1/3 der Mitglieder des Vereins oder
 - 8.1.1.2. 1/3 der Mitglieder des Komitees oder
 - 8.1.1.3. Zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- 8.1.2. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die MV fest und lädt in Textform spätestens zwei Wochen vorher zu derselben ein.
Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten dürfen nur verhandelt werden, wenn einem entsprechenden Antrag von der MV zugestimmt wird.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der MV beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten, insbesondere Anträge, die einen Beschluss nach sich ziehen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die MV wird noch mind. 3 Tage vorher darüber informiert.
Über die Zulassung der Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, beschließt die MV am Tag ihrer Zusammenkunft. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind davon ausgenommen und können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der fristgerechten Tagesordnung angekündigt worden sind.
- 8.1.3 Ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel der Vorsitzende, führt in der MV den Vorsitz.

8.2. Aufgaben und Kompetenzen

Die MV hat auf die Einhaltung des Vereinszwecks zu achten (s. §2). Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 8.2.1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 8.2.2. Entgegennahme der Jahresberichte und des Jahresabschlusses sowie deren Genehmigung/Feststellung
- 8.2.3. Entlastung des Vorstandes und des Komitees
- 8.2.4. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- 8.2.5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des SV
- 8.2.6. Ausschluss von Mitgliedern des e. V.
- 8.2.7. Wahl und Abberufung des von der MV zu wählenden Teils des Komitees.
- 8.2.8. Beschlussfassung über die Begründung, Erwerb oder Veräußerung einer Beteiligung, Teilnahme an einer Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung, Beschluss über die Liquidation einer Körperschaft im Sinne von 3.4 der Satzung. Dazu gehört auch die Beschlussfassung über entsprechende Vermögensübertragungen

SV-Handbuch Update 2018-01	Register 2 Satzung und Grundsätze	2.1. Satzung der SV	Seite 4
-------------------------------	--------------------------------------	---------------------	---------

8.3. Beschlussfähigkeit

- 8.3.1. Zur Beschlussfähigkeit einer MV ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- 8.3.2. Für die Beschlussfähigkeit und für die Beschlussfassung der MV gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 8.3.3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8.3.4. Alle Satzungsänderungen bedürfen jeweils einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, außer bei Satzungsänderung, die den Zweck betreffen (§ 2.1 und 2.2). Diese müssen einstimmig von allen Mitgliedern getroffen werden.
- 8.3.5. Ist eine MV aus Mangel an Beteiligung nicht beschlussfähig, so ist eine neue MV mit schriftlicher Wiederholung der Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die bereits auf der vorhergehenden Tagesordnung standen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8.3.6. Die Form der Abstimmung oder Wahl (offen oder geheim) ist in das Ermessen des Versammlungsleiters gestellt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist vorzunehmen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- 8.3.7. Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung folgendes betrifft:
 - 8.3.7.1. ihre Wahl/ Berufung oder Abberufung/Ausschluss;
 - 8.3.7.2. ihre Entlastung (gilt bei Vorstands- und Komiteemitgliedern);
 - 8.3.7.3. Rechtsgeschäfte, bei denen eine Befangenheit gegeben sein kann.

§ 9 Komitee

9.1. Zusammensetzung

Zum Komitee gehören:

- 9.1.1. Die von der MV gewählten Personen
- 9.1.2. der Vorstand kraft Amtes
- 9.1.3. zwei von den Angestellten gewählte Vertreter
- 9.1.4. der SV-EC Vorsitzende kraft Amtes
- 9.1.5. der Direktor der Liebenzeller Mission
- 9.1.6. bis zu drei weitere Personen (vom Komitee berufen)

9.2. Wahl

- 9.2.1. Die Mitglieder des Komitees werden, soweit sie nicht delegiert werden oder dem Vorstand angehören, von der MV für vier Jahre gewählt.
- 9.2.2. Wiederwahl ist unbeschadet einer früheren Abberufung möglich. Gewählte Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt

9.3. Arbeitsweise

- 9.3.1. Das Komitee gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der MV beschlossen wird.
- 9.3.2. Das Komitee tagt mindestens 4 x jährlich, außerdem, wenn mindestens
 - 9.3.2.1. $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Komitees oder
 - 9.3.2.2. 2 Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- 9.3.3. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Komiteesitzungen fest und lädt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung dazu ein.
- 9.3.4. Ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel der Vorsitzende, leitet die Sitzungen.

SV-Handbuch Update 2018-01	Register 2 Satzung und Grundsätze	2.1. Satzung der SV	Seite 5
-------------------------------	--------------------------------------	---------------------	---------

9.4. Aufgaben und Kompetenzen

Das Komitee ist insbesondere verantwortlich für:

- 9.4.1. Das biblische Wächteramt
- 9.4.2. Beratung und Beschluss des Personalkonzepts der Beschäftigten im geistlichen Dienst
- 9.4.3. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans
- 9.4.4. Vorschläge an die MV für Vorstandswahlen
- 9.4.5. Mitwirkung bei der Umsetzung des Vereinszweckes. Es ist berechtigt, Beiräte und Ausschüsse für spezielle Aufgaben zu berufen.
- 9.4.6. Das Komitee gibt sich eine Geschäftsordnung

9.5 Beschlussfähigkeit

- 9.5.1. Das Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 9.5.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Einmütigkeit ist anzustreben. Dies gilt besonders bei grundsätzlichen Anliegen.
- 9.5.3. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 9.5.4. Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung folgendes betrifft:
 - 9.5.4.1. ihre Wahl / Berufung oder Abberufung / Ausschuss;
 - 9.5.4.2. ihre Entlastung (gilt für Vorstandsmitglieder);
 - 9.5.4.3. Rechtsgeschäfte, bei denen eine Befangenheit gegeben sein kann.

§ 10 Vorstand

10.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder können vom Verein angestellt werden. Beim Abschluss von Anstellungsverträgen wird der Verein insoweit vom Komitee vertreten. Hauptamtliche scheiden aus, wenn ihr Beschäftigungsverhältnis endet.

10.2. Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 6 Jahre von der MV gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählte Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, soweit es die Anstellungsverträge zulassen.

10.3. Arbeitsweise

- 10.3.1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Komitee beschlossen.
- 10.3.2. Der Vorstand tagt in der Regel wöchentlich.
- 10.3.3. Ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel der Vorsitzende, leitet die Sitzungen.

10.4. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für die Leitung des Verbandes verantwortlich, sofern die Kompetenz nicht beim Komitee oder der MV liegt.

Der Vorstand ist außerdem verantwortlich:

- 10.4.1. für die Einberufung der Mitglieder des Vereins zu den Mitgliederversammlungen;
- 10.4.2. für die Aufstellung der Tagesordnung für die MV;
- 10.4.3. für die Erstellung und Bekanntgabe der Jahresberichte und Jahresabschlüsse;
- 10.4.4. für die rechtzeitige Vorlage des Haushaltsplanes;
- 10.4.5. für die Vorbereitung der Komiteesitzungen;
- 10.4.6. für den Vollzug der Beschlüsse der MV und des Komitees.



10.5. Beschlussfähigkeit

- 10.5.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 10.5.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Einmütigkeit ist anzustreben.

§ 11 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende hat Richtlinienkompetenz.

§ 12 Zeichnungsberechtigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit Einzelvertretungsberechtigung sind der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder.

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1. Die Kassenprüfung wird in der Regel durch bis zu drei von der MV bestellte Kassenprüfer durchgeführt. Die Durchführung der Prüfung muss nicht durch alle bestellten Kassenprüfer erfolgen.
- 13.2. Sollte für dieses Amt keine Wahl erfolgen, kann die Prüfung auch dadurch erfolgen, dass im Rahmen der Bilanzerstellung durch einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe eine entsprechende Plausibilitätsprüfung der Rechnungslegung erfolgt. Über Erweiterungen des Prüfungsauftrags entscheidet die MV.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 14.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 14.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 14.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 14.2 trifft die Mitgliederversammlung. Die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung wird durch das Komitee geregelt.
- 14.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 14.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 14.6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- 14.7. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

SV-Handbuch Update 2018-01	Register 2 Satzung und Grundsätze	2.1. Satzung der SV	Seite 7
-------------------------------	--------------------------------------	---------------------	---------



- 14.8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 14.9. Weitere Einzelheiten regelt ggf. die Vergütungsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 15 Protokoll

Die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes, des Komitees und der MV sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von dem Protokollanten und vom Vorsitzenden bzw. dem beauftragten Sitzungsleiter unterzeichnet und den Mitgliedern des betreffenden Gremiums zugeleitet.

§ 16 Beschlussfassung in Textform

- 16.1 Beschlüsse des Vorstandes, des Komitees oder der MV werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auf Anweisung des Vorsitzenden auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich widerspricht. Er kann diese Aufgabe auch an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
- 16.2. Für die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg gelten die Regelungen der jeweiligen Gremien. Geht eine Antwort binnen 14 Tagen nicht ein, so gilt dies als nicht abgegebene Stimme.
- 16.3. Das Abstimmungsergebnis ist in allen solchen Fällen den Mitgliedern des abstimmenden Gremiums mitzuteilen, ins Protokoll einzutragen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Süddeutsche Gemeinschaftsverband e.V. haftet für das Verhalten seiner Organe oder sonstiger Personen, für die er im Zusammenhang mit der Amtsführung nach gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften einzustehen hat, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 18 Datenschutz

- 18.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Familienstand, Kommunikationsdaten, Telefonnummer, Faxnummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 18.2. Als Mitglied des Gnadauer Dachverbandes, oder seiner Zugehörigkeit zur Liebenzeller Mission kann der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion Geburtsdatum, Kommunikationsdaten) an diese Organisationen weitergeben, falls dies erforderlich wäre.
- 18.3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

SV-Handbuch Update 2018-01	Register 2 Satzung und Grundsätze	2.1. Satzung der SV	Seite 8
-------------------------------	--------------------------------------	---------------------	---------



§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1. Der SV kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder und mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des SV zustimmen.
- 19.2. Bei Auflösung des SV, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SV der Liebenzeller Mission gGmbH zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach 2.3 der Satzung zu verwenden hat. Dies kann auch die Rechtsnachfolgerin der Liebenzeller Mission gGmbH sein, sie muss allerdings, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft sein, die es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach 2.3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 20.1. An das Vermögen des SV können weder die Mitglieder noch ihre Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche erheben. Ebenso wenig kann das Privatvermögen der Mitglieder zur Deckung etwaiger Schulden des SV in Anspruch genommen werden.
- 20.2. Der Vorstand wird ermächtigt redaktionell notwendige Änderungen der vorliegenden Satzungsfassung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung im Vereinsregister nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden vorzunehmen. Diese Änderungen werden der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Stuttgart, den 15.07.2017

Beschlossen durch die MV am 15.07.2017

SV-Handbuch Update 2018-01	Register 2 Satzung und Grundsätze	2.1. Satzung der SV	Seite 9
-------------------------------	--------------------------------------	---------------------	---------